

# Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft



# HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt  
sowie den Gemeinden Straufhain,  
Westhausen, Schlechtsart und  
Schweickershausen



29. Jahrgang

Freitag, den 12. Januar 2024

Nr. 1

## Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### Wichtige Informationen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Straufhain

Ab dem **01.01.2024** ist das **Standesamt Heldburg** für die obliegenden Aufgaben und Befugnisse des **Standesamts der Gemeinde Straufhain** zuständig.

Das heißt, zukünftig wenden sich die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Straufhain bei Anmeldungen von Eheschließungen, Namenserkklärungen, Ehefähigkeitszeugnissen, Beurkundung von Geburten und Sterbefällen, Kirchenaustritten etc.

an das Standesamt in Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg  
(Telefon: 036871 288-21, Fax: 036871 288-88,  
[standesamt@vg-heldburgerunterland.de](mailto:standesamt@vg-heldburgerunterland.de)).



## Stadt Heldburg

### Bekanntmachung

#### über die Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnelein“ der Stadt Heldburg nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Heldburg hat am 14.12.2023 mit Beschluss-Nr. SR Heldburg/0057 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnelein“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 05.12.2023 gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet beschlossen.

Der Entwurf zur Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnelein“ der Stadt Heldburg, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht (Fassung mit Stand vom 05.12.2023), die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

**vom 22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024**

im Internet unter <https://www.vg-heldburgerunterland.de/veroeffentlichungen/bauleitplanungen> zur Einsicht bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch an [bauarntevq-heldburderunterland.de](mailto:bauarntevq-heldburderunterland.de) übermittelt werden sollen, jedoch bei Bedarf Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der Unterlagen [Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnelein“ der Stadt Heldburg, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht (Fassung mit Stand vom 05.12.2023), die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Gutachten], in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, Zimmer 205, 98663 Heldburg während der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgt.

Die Lage des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnelein“ ist dem 1. Übersichtslageplan zu entnehmen.

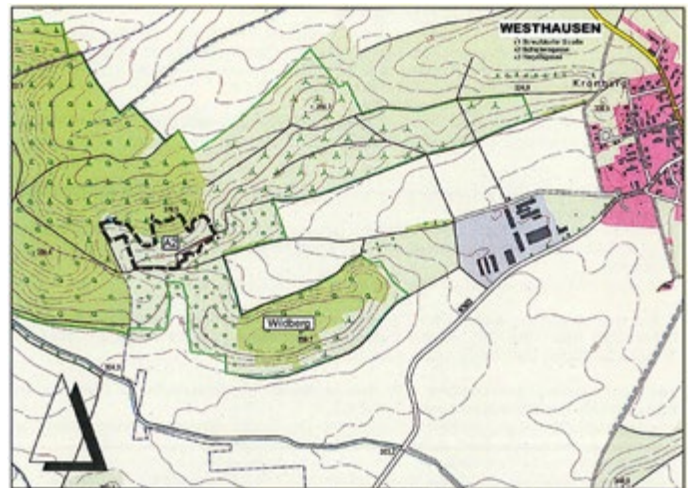
Das Plangebiet liegt im Ortsteil Heldburg der gleichnamigen Stadt. Es wird im Westen von der Straße „Rainbrünnelein“ (L 1134) und im Süden vom Gewässer „Gauerstalgraben“ begrenzt. Südlich des Gewässers befindet sich die Straße „Am Gerichtsberg“. Im Osten schließt sich eine Gartenanlage an das Plangebiet an. Im Norden befindet sich die Zuwegung zur Gartenanlage: welche hier den Abschluss bildet.



1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnelein“ der Stadt Heldburg (Kartengrundlage: WEBA-t-lasDE ©; Quelle: „Geoproxy Thüringen“; ohne Maßstab)

Darüber hinaus wird eine Ersatzmaßnahme außerhalb des Wirkungskreises der Stadt Heldburg in der Gemeinde Westhausen umgesetzt. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Die Lage der Ausgleichsmaßnahme **A2** des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnelein“ ist dem 2. Übersichtslageplan zu entnehmen. Die Ausgleichsmaßnahme **A2** befindet sich westlich der Gemeinde Westhausen bzw. nordwestlich des „Wildberg“ (Gemarkung Westhausen). Die Ausgleichsmaßnahme **A2** hat die Aufwertung stark verbuschter FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 119 „Schlechtsarter Schweiz“, durch Entbuschung und ergänzende Ansaat mit einem Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes 12 „Fränkisches Hügelland“, zum Ziel.



2. Übersichtslageplan mit der Ausgleichsmaßnahme A2 in der Gemarkung Westhausen (schwarz gestrichelt) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnelein“ der Stadt Heldburg (Kartengrundlage: DTK10; Quelle: GDI-TH © / I basemap.de © / BKG 2023; ohne Maßstab)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### I. Aus dem Umweltbericht

Im vorliegenden Umweltbericht erfolgte die Bestandserfassung, -bewertung sowie Auswirkungsanalyse bei Umsetzung der Planung für die nachfolgenden Schutzgüter. Darüber hinaus sind für die Schutzgüter folgende Informationen verfügbar:

#### Mensch

- Informationen zur Betroffenheit der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insbesondere durch potentielle Lärmimmissionen

#### Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt

- Beschreibung der vorhandenen Vegetationsstrukturen im Plangebiet (Lebensraumtyp 6510)

- Angaben zu vorhandenen Tierarten im Plangebiet (Ergebnisse der vorliegenden artenschutzspezifischen Gutachten)

#### **Boden und Wasser**

- Informationen zu vorhandenen Bodenarten im Plangebiet
- Informationen zu vorhandenen Oberflächengewässern (Still- und Fließgewässer) und zur Grundwassersituation im Plangebiet

#### **Klima / Luft**

- Informationen zur Luftsituation im Plangebiet sowie zum Klimabezirk und den dazugehörigen Parametern (Niederschlag, Temperatur, Wind)

#### **Landschaft**

- Informationen zum Naturraum, Oberflächengestalt und der landschaftlichen Strukturierung des Untersuchungsraumes

#### **Kultur- und Sachgüter**

- Information zum Vorhandensein und zur Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern

#### **Natura-2000-Gebiete und andere Schutzgebiete**

- Angaben zu vorhandenen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und Special Protection Area (SPA-Gebieten [Vogelschutzgebieten]) im Untersuchungsraum und der Umgebung
- Angaben zu weiteren Schutzgebieten im Untersuchungsraum und der Umgebung (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark, Naturpark, u.a.)
- Angaben zu gesetzlich geschützten Biotopen
- Angaben zum Vorhandensein von Heilquellenschutzgebieten sowie Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten einschließlich Informationen zu geltenden Regelungen in Wasserschutzgebieten

#### **Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

- Angaben zur Eingriffsvermeidung, -minimierung sowie zur Kompensation des geplanten Eingriffs (Beschreibung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere für den Artenschutz)
- Aussagen/Maßnahmen bezüglich der Minderung von Lärmimmissionen

### **II. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

#### **Thüringer Landesverwaltungsamt - Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf vom 31.05.2023**

- da bauliche Nutzungen innerhalb der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen sein dürften, sollten anstelle des Sondergebietes private Grünflächen festgesetzt werden
- die Bilanzierung der Eingriffsflächen ist zu prüfen und die Bewertung anzupassen
- es müssen weitere Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches ermittelt werden

#### **Landratsamt Hildburghausen - Bauleitplanung vom 11.04.2023**

- die Baumreihe entlang des Gauerstalgrabens soll dauerhaft erhalten und ggf. Bäume ersetzt werden, daher wäre eine Einmessung sinnvoll, um Abgängigkeiten zu identifizieren

#### **Landratsamt Hildburghausen - SB Regionalplanung vom 23.02.2023**

- die zu beplanende Fläche befindet sich im landwirtschaftlichen Vorranggebiet LB-114

#### **Landratsamt Hildburghausen - SG Untere Naturschutzbehörde vom 15.03.2023**

- der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen); durch den Verursacher sind zur Vorbereitung der Entscheidung in angemessenem Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderliche Angaben zu machen, vor allem über die Maßnahmen und die rechtliche Verfügbarkeit
- es wird nicht genannt, ob die straßenbegleitenden Bäume gerodet werden

- die Unterlagen sind im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahmen unvollständig
- der vorliegende Bericht ist im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange unvollständig
- auf der Fläche befinden sich Rote Liste Arten, welche zusätzlich gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt sind (z.B. Blutströpfchen, Zweibrütiger Würfelfalter, Gemeiner Bläuling, Goldene Acht, Postillon und Gemeine Wiedenvögelchen)
- die Maßnahme K3 ist nicht realisierbar, da sich auf dieser Fläche ein geschützter Lebensraumtyp (Nass-Feuchtgrünland) befindet
- die Einzelbaumpflanzung auf dem Parkplatz wird nicht als Kompensation angesehen

#### **Landratsamt Hildburghausen - SG Untere Wasserbehörde vom 27.02.2023**

- das Vorhaben befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Kreck, aber innerhalb der in Planung befindlichen quantitativen Schutzzone III des Heilquellenschutzgebietes von Bad Colberg
- Wasser- und abwassertechnisch ist der Standort nicht erschlossen; nach der Abwasserbeseitigungskonzeption ist der Anschluss des Standortes erst nach 2030 vorgesehen; somit kann eine zeitliche befristete Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (betrifft auch Niederschlagswasser) auf den Grundstückseigentümer erfolgen
- die Ableitung von ausreichend behandeltem Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis

#### **Landratsamt Hildburghausen - SG Untere Immissions-schutzbehörde vom 14.04.2023**

- aus Sicht der Behörde wäre in der Schallimmissionsprognose als IO 1, nach TA Lärm, nicht die Baugrenze des Bauungsgebietes, sondern die bestehenden maßgeblichen Wohnräume als IO 1 zu ermitteln
- für den IO 3 wurde Mischgebiet zur Prüfung in der Schallimmissionsprognose angesetzt; da eine überwiegende Wohnnutzung stattfindet, ist allgemeines Wohngebiet anzunehmen
- für Kleingartenanlagen werden nach Aussage der Behörde nach DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte von tags und nachts von 55 dB(A) zugeordnet; zulässige Schallimmissionsrichtwerte nach TA-Lärm von tags und nachts 60 dB(A)
- sofern der perspektivische Marktbetreiber eine Nachtanlieferung möchte, wäre die Zusatzbelastung zu ermitteln; unter Umständen kann die Warenannahme auch schallemissionsmindernd eingehaust werden

#### **Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen vom 21.02.2023**

- die Herstellung des Trinkwassergrundstücksanschlusses ist vom Vorhabenträger mit uns auf Grundlage eines Teil-Erschließungsvertrages zu vereinbaren
- die Vorgaben unter Pkt. 5.7 der Begründung zu den wasser-technischen Bedingungen müssen erfüllt werden

#### **Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 20.03.2023**

- es ist ein Grünlandfeldblock betroffen

#### **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 23.03.2023**

- es fehlen Angaben zu den seit 2015 gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen angezeigten Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung Veste Heldburg und dem historischen Stadtkern von Heldburg
- die Beeinträchtigung dieser Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung durch die geplanten, in Dimension und Bauweise eher ortsuntypischen baulichen Anlagen wird denkmalfachlich hingenommen, da keine Hauptblickbeziehungen gravierend betroffen sind
- eine maximale Eingrünung sowie bei Umsetzung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie ist die Verwendung von reflexionsarmen Oberflächen dringend angeraten

#### **Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete vom 20.03.2023**

- die Lage des B-Planes im Heilquellenschutzgebiet Nr. 274 „HQSG Bad Colberg“, quantitative Schutzzone B, wurde ausreichend berücksichtigt

**Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung vom 20.03.2023**

- lagebedingt ist der Standort durch erhöhte Grundwasserstände gekennzeichnet; der Grundwasserspiegel befindet sich etwa im Niveau der offenen Vorflut
- in Folge Ablaugung (Subrosion) noch potentiell vorhandener Sulfatgesteine ist die lokale Bildung von Spalten und kleinen Hohlräumen nicht auszuschließen; dem TLUBN sind im Vorhabengebiet und dessen Umgebung keine Subrosionsobjekte bekannt
- die Untersuchung und Bewertung des Baugrundes sollte den Subrosionsprozessen als auch den inhomogenen Lockergesteinsverhältnissen Rechnung tragen

**Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz - Belange des Bergbaus/Altbergbaus vom 20.03.2023**

- das Plangebiet liegt in der Bewilligung „Bad Colberg“ zur Gewinnung von Sole bzw. Erdwärme (Gewinnung von Sole und Thermalwasser mittels niedergebrachten, Tiefenbohrung)
- bergbaubedingte Einwirkungen auf die Tagesoberfläche sind nicht zu erwarten
- es liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume vor

**Bürger 1 (B1) vom 28.04.2023**

- das es sich um ein Sumpfbereich und einen wichtigen Zuflussbereich zur Kreck handelt, wird nicht ansatzweise hinreichend gewürdigt
- die schutzwürdigen Belange der im näheren Einflussbereich liegenden Wohneigentümer - Am Rainbrünlein, Ziegelhütte, Am Hainroth - wären, insbesondere auf Grund der konkreten örtlichen Gegebenheiten, dringend in die Beurteilung mit einzubeziehen

**Bürger 2 (62) vom ohne Datumsangabe**

- der Anblick der Veste Heldburg wird sehr in Mitleidenschaft gezogen, wenn sich anstatt einer Wiese, der geplante Betonklotz samt Parkplatz an der Straße anschließt
- der besondere Blick vom Elferratshain auf die Altstadt wäre zerstört
- die tatsächliche Höhe von 8 Metern wird tatsächlich höher erscheinen, da es sich hier um eine feuchte Wiese bzw. Quellgebiet handelt, weshalb eine Aufschüttung erfolgen muss
- ein defektes Fahrzeug auf dem Parkplatz könnte nach einem Regenschauer tausende Liter Wasser verschmutzen (Verweis auf Lage am Gauerstalgraben sowie auf die Quelle auf dem Nachbargrundstück); das Quellwasser speist zudem den Brunnen in der unteren Vorstadt
- Verschmutzungen durch Verpackungsmüll oder gar auslaufende Betriebsstoffe sind zu erwarten; Verweis auf die angrenzende Kleingartenanlage und auf die Quelle Rainbrünlein
- die Erholung in der Kleingartenanlage wäre außerordentlich durch Verkehrsgeräusche auf dem Parkplatz und durch die Anlieferung der Lkw's, negativ beeinträchtigt
- die Fläche liegt im Quellgebiet und ist an drei Seiten von Gräben umgeben; aus diesem Grund grünt die Fläche auch im Hochsommer nach monatelanger Trockenheit; dies ist eine Ausnahme in Bezug auf andere Wiesen im Umland
- durch die zunehmende Versiegelung können Hochwasser und Überschwemmungen zunehmen
- der Gauerstalgraben wird noch vor der Brücke, unmittelbar im Überflutungsgebiet in die Kreck geleitet; ein deutlich höherer Rückstau ist anzunehmen
- die Gefahr durch Verschmutzungen des Quellwassers (defekte Fahrzeuge etc.) und infolgedessen des Flusswassers der Kreck ist als sehr erheblich einzustufen, insbesondere da das Oberflächenwasser direkt in den Gauerstalgraben geleitet werden soll; das Stadtbild wird insbesondere aus Sicht vom Gerichtsberg, Blick von der Burg auf die Stadt, Blick entlang des MDR-Thüringen-Weg erheblich verändert
- nochmals wird darauf hingewiesen, dass zur Trockenlegung erheblich aufgeschüttet werden muss, weshalb zur Höhe des Gebäudes von 8 m noch die Aufschüttung zur Trockenlegung hinzukommt die Altstadt ist aus Laienhafter Sicht als Kulturgut einzustufen; die versperrte Sicht (8 m Bauhöhe + Aufschüttung) auf das Kulturgut aus Richtung eines der wichtigsten Ausflugsziele der Heldburger ist demnach als erheblich einzustufen

**III. Aus Gutachten**

- es liegt ein Geo- und umwelt-/abfalltechnischer Untersuchungsbericht „Heldburg, Rainbrünlein, Neubau eines Lebensmittelmarktes“, Projekt-Nr.: 22-297 / GB01 vom 29.09.2022 von der bgm baugrundberatung GmbH vor; in dem Gutachten erfolgt die Baugrunduntersuchung sowie umwelt-/abfalltechnische Untersuchungen des Untergrundes
- es liegt eine schalltechnische Untersuchung „Neubau Lebensmittelmarkt Rainbrünlein in 98663 Heldburg“, Projekt-Nr.: 6540, Version 2.0 vom 17.11.2023 von goritzka akustik vor; in dem Gutachten erfolgt eine Prüfung bezüglich der Auswirkungen durch Nutzungs- und Anlagenbedingten Lärm im Plangebiet auf schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und die Festlegung daraus resultierender Maßnahmen
- es liegt ein Verträglichkeitsgutachten zu einem Ansiedlungsbegehren „Die Straße „Rainbrünlein“ in Heldburg als Standort für einen Verbrauchermarkt“, Projektnummer: 22DLP3192 vom 06.12.2022/16.05.2023 von Dr. Lademann & Partner vor; Inhalt des Gutachtens ist die Ermittlung und Bewertung der städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen des Vorhabens auf den Einzelhandel im Untersuchungsraum im Hinblick auf zentrale Versorgungsbereiche und das raumordnerische Versorgungsgleichgewicht sowie die Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Bestimmungen Thüringens
- es liegt eine „Verkehrstechnische Stellungnahme zur geplanten Einzelhandelsansiedlung Edeka an der Straße Rainbrünlein in der Stadt Heldburg“ vom 05.09.2023 von Zacharias Verkehrsplanungen vor; Inhalt der Stellungnahme ist die Prüfung bezüglich der Umsetzung eines Fußgängerüberweges sowie die Umsetzung eines Linksabbiegestreifens von der Hauptstraße zum Lebensmittelmarkt
- es liegt ein „Kartierbericht zum Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünlein Stadt Heldburg vom 27.06.2023 vom Planungsbüro für Landschaftsgestaltung und Freianlagen - Neubert vor; Inhalt des Kartierberichtes ist die Erfassung der Brutvogelarten und Schmetterlinge sowie die Ermittlung des Biotop-Status des Plangebietes
- es liegt eine „Bestandserfassung potenzieller Ersatzmaßnahmenflächen und Empfehlung weiteres Vorgehen“ zum Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünlein Stadt Heldburg vom 01.08.2023 vom Planungsbüro für Landschaftsgestaltung und Freianlagen - Neubert vor; Inhalt der Bestandserfassung ist die Überprüfung der Flächen auf die Erfüllung von Mindestanforderungen an das lebensraumtypische Arteninventar für den FFH-Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachland-Mähwiese und die Auswahl einer Vorzugsfläche für die Umsetzung einer notwendigen Ausgleichsmaßnahme
- es liegt eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ zum Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünlein Stadt Heldburg vom 21.09.2023 vom Planungsbüro für Landschaftsgestaltung und Freianlagen - Neubert vor; im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird geprüft, in welchem Maße die nach aktuellem europäischem und deutschem Artenschutzrecht geschützten Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können

Heldburg, den 20.12.2023

*Other**Bürgermeister*

- Siegel -

**Beschlussprotokoll****Beschlüsse der Stadtratssitzung Heldburg /2023-09. Sitzung des Stadtrates Heldburg vom 23.11.2023****Beschluss Nr. SR Heldburg/0051**Beratungsgegenstand:**Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 24.10.2023**

Das Protokoll wird, wie vorgelegt, ohne inhaltliche Änderungen geschlossen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

**Beschluss Nr. SR Heldburg/0052**Beratungsgegenstand:**Forstwirtschaftsplan 2024**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 23.11.2023 den in der Anlage beigefügten Forstwirtschaftsplan der Stadt Heldburg für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. SR Heldburg/0053**Beratungsgegenstand:**Vergabe - Holzeinschlag 2023/24 Revier 03**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 23.11.2023 den Holzeinschlag im Revier 03 im Jahr 2023/2024 gemäß dem Ausschreibungsergebnis vom 16.11.2023 an die Firma Agrarservice Frank GbR, Hauptstraße 17, 97494 Bundorf, mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot in Höhe von 31.495,97 € (brutto), zu vergeben.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. SR Heldburg/0054**Beratungsgegenstand:**Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahl 2024**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 23.11.2023 den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Herrn Volker König, zum Gemeindevahlleiter für die Kommunalwahl 2024 (Stadtrat und Ortsteilbürgermeister) zu berufen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. SR Heldburg/0055**Beratungsgegenstand:**Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des stellvertretenden Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahl 2024**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 23.11.2023 die Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Frau Carmen Staffel, zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin für die Kommunalwahl 2024 (Stadtrat und Ortsteilbürgermeister) zu berufen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschlussprotokoll****Beschlüsse der BLF Heldburg/2023-10. Sitzung des Bau- Land- und Forstwirtschaftsausschusses der Stadt Heldburg vom 07.12.2023****Beschluss Nr. BLF Heldburg/0022**Beratungsgegenstand:**Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 15.11.2023**

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

**Beschlussprotokoll****Beschlüsse der Stadtratssitzung Heldburg /2023-10. Sitzung des Stadtrates Heldburg vom 14.12.2023****Beschluss Nr. SR Heldburg/0057**Beratungsgegenstand:**Beschluss zur Billigung und Veröffentlichung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnlein“ der Stadt Heldburg nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2023:

- 01** Der Entwurf zur Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnlein“ der Stadt Heldburg, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 05.12.2023 gebilligt.

- 02** Der Entwurf zur Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnlein“ der Stadt Heldburg, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 05.12.2023 zusammen mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen sowie als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen durchzuführen.

- 03** Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Veröffentlichung im Internet zu benachrichtigen.

- 04** Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sind entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. SR Heldburg/0058**Beratungsgegenstand:**Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heldburg**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2023 die in der Anlage beigefügte Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heldburg.

Abstimmung: zurückgestellt

**Beschluss Nr. SR Heldburg/0059**Beratungsgegenstand:**Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Heldburg zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Stadt Heldburg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2023 die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Heldburg zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Stadt Heldburg, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung).

Abstimmung: zurückgestellt

**Stadt Ummerstadt****Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Stadt Ummerstadt vom 20.11.1992**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 5 und 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Ummerstadt in seiner Sitzung am 26.06.2023 die folgende Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung der Stadt Ummerstadt beschlossen und die Stadt erlässt diese:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Jagdsteuersatzung der Stadt Ummerstadt vom 20.11.1992 wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Ummerstadt, den 18.12.2023

gez. Lorz  
Bürgermeister

- Siegel -

## Gemeinde Straufhain

### Beschlussprotokoll

#### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Straufhain 20236-09. Sitzung des Gemeinderates Straufhain vom 05.12.2023

**Beschluss Nr. GR Straufhain/0056**

Beratungsgegenstand:

**Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 26.10.2023**

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

**Beschluss Nr. GR Straufhain/0054**

Beratungsgegenstand:

**Beschluss über die Zustimmung des Antrages auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG - Schützenverein Linden 94 e.V.**

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. GR Straufhain/0057**

Beratungsgegenstand:

**Aufhebung des Beschlusses Nr. GR Straufhain/0033 vom 13.06.2023 - Errichtung einer Mobilfunkmastanlage Gemarkung Linden**

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. GR Straufhain/0058**

Beratungsgegenstand:

**Aufhebung des Beschlusses Nr. Ö 07/05/22 vom 13.09.2022 - Standortzustimmung Mobilfunkmastanlage in der Gemarkung Linden**

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. GR Straufhain/0059**

Beratungsgegenstand:

**Standortzustimmung Errichtung einer Mobilfunkmastanlage Gemarkung Streufdorf**

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

## Gemeinde Westhausen

### Beschlussprotokoll

#### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Westhausen/2023-05. Sitzung des Gemeinderates Westhausen vom 12.12.2023

**Beschluss Nr. GR Westhausen/0026**

Beratungsgegenstand:

**Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahl 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Herrn Volker König, zum Gemeindevahlleiter für die Kommunalwahl 2024 (Gemeinderatswahl) zu berufen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. GR Westhausen/0027**

Beratungsgegenstand:

**Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des stellvertretenden Gemeindevahlleiters für die Kommunalwahl 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, Frau Carmen Staffel, zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin für die Kommunalwahl 2024 (Gemeinderatswahl) zu berufen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. GR Westhausen/0028**

Beratungsgegenstand:

**Beratung und Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Ausgabe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2023 eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.13000.935000 in Höhe von 9.995,62 € zur Beschaffung von Atemschutzgeräten.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

**Beschluss Nr. GR Westhausen/0029**

Beratungsgegenstand:

**Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung von Atemschutzgeräten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Zuschlag der Vergabe der Lieferung von Atemschutzgeräten an die Firma NeoVia GmbH, Zur Hagelschonung 2, 14974 Ludwigsfelde, mit einem Gesamtpreis von 9.995,62 € zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

## Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

#### Friedhofsgebührensatzung

#### für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schlechtsart

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Schlechtsart hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 12.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Ruhefristen

Für den Friedhof in Schlechtsart gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

#### § 2

##### Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.  
(2) Tarife:

	Euro
<b>1. Grabberechtigungsgebühren</b>	
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
<b>1.1 Erdgrabstätten</b>	
<b>1.1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b>	15,00
(1 Sarg und bis zu 2 Urne(n)) <sup>2</sup>	
<b>1.1.2 Erdreihengrabstätten</b>	
1.1.2.1 Erdreihengrabstätte (1 Sarg) <sup>3</sup>	13,00
<b>1.2 Urnengrabstätten</b>	
<b>1.2.1 Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle</b>	
1.2.1.1 Urnenwahlgrabstätten	8,00
<b>1.2.2 Urnenreihengrabstätten</b>	
1.2.2.1 Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (eine Grabstelle)	14,00

(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)

**1.3 Reservierungen / Verlängerungen**

**1.3.1 Reservierung**

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

**1.3.2 Verlängerung**

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.<sup>4</sup>

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr** 13,00

(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)

**3. Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle**

entfällt

**4. Verwaltungsgebühren**

**4.1 Zulassung von Gewerbetreibenden**

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr 20,00

4.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 50,00

4.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang 30,00

**4.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang** 65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3  
Gewerbliche Leistungen  
entfällt**

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 31.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 20.11.2012. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Schlechtsart, den 12.11.2023



*[Signature]*  
des Gemeindefriedhofsträgers  
*[Signature]*  
Mitglied des Gemeindefriedhofsträgerrates

**Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt



Meiningen, den 20.11.2023  
Das Kreiskirchenamt  
Der Leiter  
*[Signature]*

[Nur für Thüringen:

2. Landratsamt Hildburghausen

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schlechtsart vom 12.11.2023 wird hiermit genehmigt

Hildburghausen, den 08.12.23



*[Signature]*  
Unterschrift

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindefriedhofsträger der Kirchengemeinde Schlechtsart am 22.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schlechtsart wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 20.11.2023 unter dem Aktenzeichen 11/73 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

[Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 08.12.2023 die erforderliche Genehmigung erteilt.]

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Schlechtsart wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Meiningen, den 14.12.2023  
Das Kreiskirchenamt  
Der Leiter  
*[Signature]*

- 1 Der Friedhofsträger kann, muss aber nicht vom Gesetz abweichende Ruhefristen festlegen, § 21 Absatz 3 FriedhG. Werden abweichende Ruhefristen beschlossen, bitte entsprechend anpassen.
- 2 Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 FriedhG dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 2 Urnen bestattet werden, soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist. Der Friedhofsträger kann die Anzahl der Urnen auf eine Urne beschränken.
- 3 Handelt es sich um einen Monopolfriedhof, also den einzigen Friedhof im Ort, muss dieser Erdreihengrabstätten vorhalten.
- 4 Die Regelung kann teilweise entfallen, wenn für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein ganzes abgeschlossenes Jahr umfassen, Gebühren nicht erhoben werden sollen.

**Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft**

**28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“  
Ausschreibung 2024 - 2025**

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

**1. Was sind die Ziele?**

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

**2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?**

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu **3.000 Einwohnern** sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

### 3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum **31.03.2024** bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

### 4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

### 5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- **Entwicklungsconzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- **Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- **Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der **Gesamteindruck** und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

### 6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter:

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>

## Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

## Wir gratulieren

## ... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neue Erdenbürgerin.



03.11.	Samuel Alexander Oehr	Heldburg
17.11.	Elfie Ruddigkeit	Lindenau
18.11.	Nele Zeitz	Adelhausen
28.11.	Eva Oestreicher	Ummerstadt
07.12.	Carlotta Schlemmer	Westhausen
15.12.	Leonard Matthias Kraft	Streudorf

## Geburtstagsjubiläen im Februar 2024

### Straufhain OT Streudorf

02.02.	Frau Irma Käb	zum 95. Geburtstag
18.02.	Herr Reiner Müller	zum 70. Geburtstag

### Westhausen

18.02.	Herr Manfred Neundorf	zum 85. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------



## Herzlichen Glückwunsch

Die VG „Heldburger Unterland“ gratuliert im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden allen Bürgern und Bürgerinnen, die im Februar 2024 Geburtstag haben, recht herzlich.

Ebenso werden die herzlichsten Grüße und Glückwünsche an alle Ehejubilare im Monat Februar 2024 übermittelt.

## Sonstiges

### Nächster Redaktionsschluss

**Freitag, 26. Januar 2024**

### Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 9. Februar 2024**

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langwiesen.de](mailto:post@wittich-langwiesen.de)



### Impressum

**Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**  
**Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTIICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langwiesen.de](mailto:info@wittich-langwiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Othar VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88 E-Mail: [post@vg-heldburgerunterland.de](mailto:post@vg-heldburgerunterland.de) **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: [r.koch@wittich-langwiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langwiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.